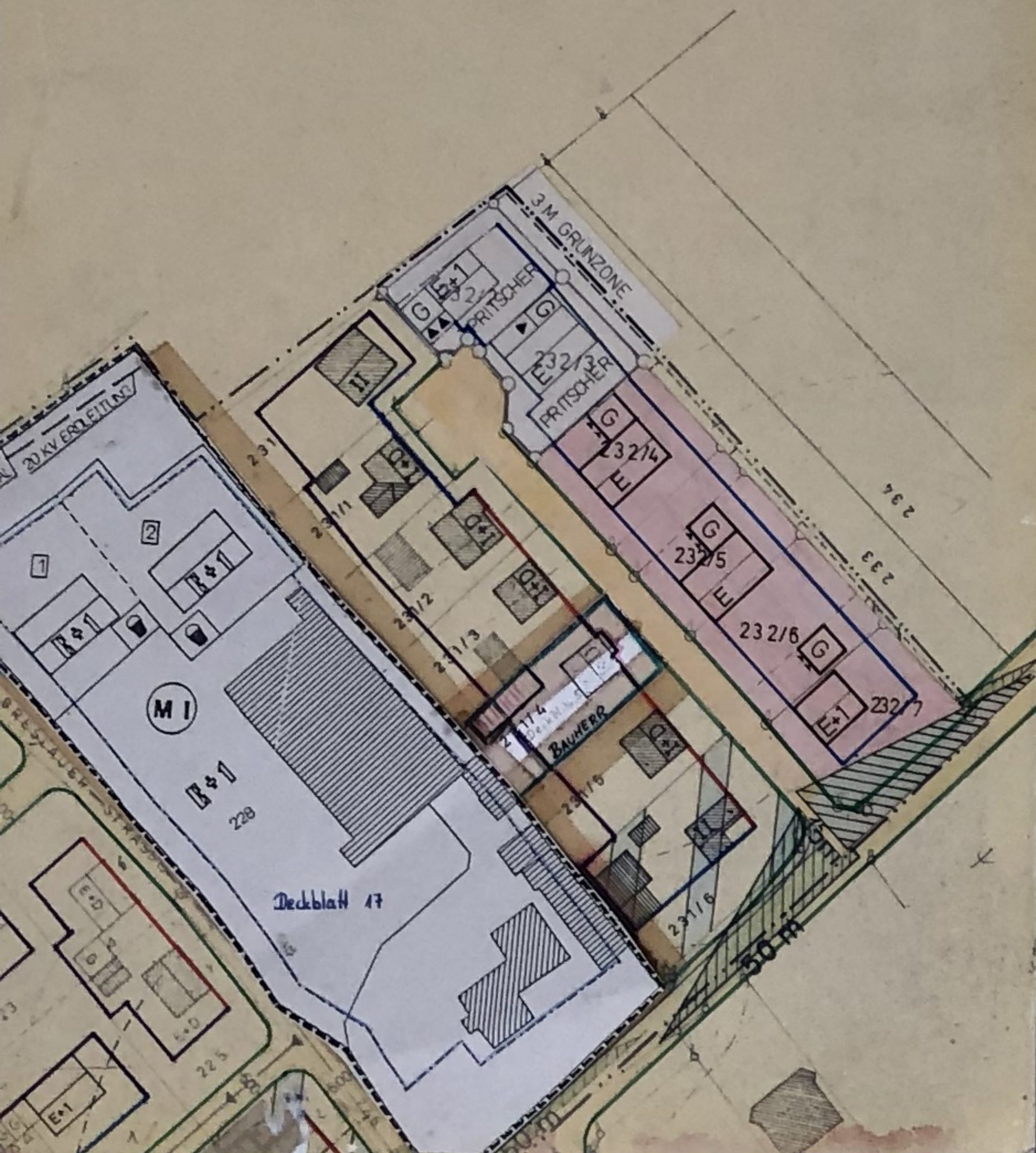


# ZWEITSCHRIFT



PLANFERTIGUNG:  
GEISELHÖRING, DEN 15. FEBRUAR 1967 n.l.  
(ING.-BÜRO ED. WURSTL.)

## WEITERE FESTSETZUNGEN

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG: ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEMÄSS § 4 DER BAUNUTZUNGS VO SOWEIT NICHT IM PLAN EIN MISCHGEBIET GEM. § 6 B NUTZ VO BZW. EIN GEWERBEGEBIET GEM. § 8 B NUTZ VO FESTGESETZT IST. (SIEHE ZIFFER 2.38 + 2.39, BAULICHE FESTSETZUNGEN.)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: VORBEHALTLICH DER PLANLICHEN FESTSETZUNGEN DER ZIFF. 2.3

GRUNDFLÄCHENZAHL = 0,2  
GESCHOSSFLÄCHENZAHL:  
BEI EINGESCHOSSENEN GEBÄUDEN = 0,2  
BEI ZWEIFGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN = 0,3

Zu 1.1 Maß der baulichen Nutzung: Vorbehaltlich der planlichen Festsetzungen der Ziff. 2.3  
nur für Deckblatt 17 Grundflächenzahl = 0,3  
Geschossflächenzahl = 0,7

1.4 FIRSTRICHTUNG: DIE EINZUHALTENDE FIRSTRICHTUNG VERLÄUFT PARALLEL ZUM MITTELSTRICH DER ZEICHEN UNTER ZIFFER 2.34 BIS 2.36

1.5 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN:

1.51 ZU 2.34(E) DACHFORM: SATTELDACH 22° BIS 25°  
KNIESTOCK: NICHT ZULÄSSIG  
SOCKELHÖHE: NICHT ÜBER 50 CM  
DACHGAUPEN: NICHT ZULÄSSIG  
TRAUFHÖHEN: NICHT ÜBER 3,50 M ÜBER GEWACHSENEM BODEN.

SOCKELHÖHE: NICHT ÜBER 50 CM  
DACHGAUPEN: NICHT ZULÄSSIG  
TRAUFHÖHEN: NICHT ÜBER 6,50 M AB GEWACHSENEM BODEN

1.54 ZU 2.37 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND IN DACHFORM, DACHNEIGUNG UND DACHDECKUNG DEM HAUPTGEBÄUDE ANZUPASSEN. BEI GARAGEN DIE IM RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSTEIL STEHEN, SIND AUCH MASSIVE FLACHDÄCHER (JEDOCH KEINE PULTDÄCHER) ZULÄSSIG.

1.55 DACHEINDECKUNG:

MATERIAL: BEI ALLEN GEBÄUDEN PFANNEN ODER BIBERSCHWANZZIEGEL DUNKELBRAUN ENGBOBIERT.

ORTSGANG: bis 50 cm Überstand zulässig  
TRAUFE: bis 50 cm Überstand zulässig

1.55 Dacheindeckung: Material: Kleinformatige Dachplatten  
Farbe: rot  
Ortsgang: bis 50 cm Überstand zulässig  
Traufe: bis 50 cm Überstand zulässig  
nur für Deckblatt 17

ART: HOLZLATTENZAUN  
HÖHE: GESAMT HÖHE ÜBER BÜRGERSTEIG- OBERKANTE EINSCHL. SOCKEL 1,10 M

AUSFÜHRUNG: ZAUNFELDER VOR ZAUNPFOSTEN DURCHLAUFEND, PFOSTEN 10 CM NIEDRIGER ALS ZAUNOBERKANTE

OBERFLÄCHENBEHANDLUNG:  
HOLZIMPRÄGNIERUNGSMITTEL OHNE FARBZUSATZ. (DECKENDEN)

SOCKELHÖHE: NICHT ÜBER 20 CM ÜBER DER GEM. OBERKANTE.

## ZEICHENERKLÄRUNGEN

FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN:

2.1 ..... GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES

2.2 VERKEHRSFLÄCHEN UND GRÜNFLÄCHEN

2.21 ..... ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE MIT GEPLANTER BREITE.

2.22 ..... STRASSEN-, - UND GRÜNFLÄCHENBEGRENZUNGSLINIE. (GRENZE ZWISCHEN ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN FLÄCHEN.)

2.23 ..... SICHTDREIECKE (INNERHALB DER SICHTDREIECKE DARF DIE SICHT AB 1 M ÜBER STRASSENÖBERKANTE DURCH NICHTS BEHINDERT WERDEN.)

2.3 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.31 ..... ZWINGENDE BAULINIE (ROT)

2.32 ..... VORDERE BAUGRENZE (BLAU)

2.33 ..... SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE BAUGRENZE (VIOLETT)

2.34 ..... ZULÄSSIG NUR ERDGESCHOSS

2.35 ..... ZULÄSSIG ERDGESCHOSS UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS

2.36 ..... ZULÄSSIG NUR ERDGESCHOSS UND EIN VOLLGESCHOSS

2.37 ..... FLÄCHEN FÜR GARAGEN MIT ZUFAHRT.

2.38 ..... MISCHGEBIET

2.39 ..... GEWERBEGEBIET

2.40 ..... FLÄCHE FÜR GEPLANTE TRAFOSTATION

3. FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

3.1 ..... 234 GRUNDSTÜCKSPLANNUMMERN

3.2 ..... BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

3.3 ..... VORHANDENE WOHNGEBÄUDE

3.4 ..... VORHANDENE NEBENGEBÄUDE

3.5 ..... GEPLANTE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE IM RAMMEN EINER GEORDNETEN BAULICHEN ENTWICKLUNG.

3.6 ..... VORHANDENE VERSORGUNGS- UND ENTWÄSSERUNGSLEITUNGEN MIT BEZEICHNUNG.

3.61 ..... STILLZULEGENDE VERSORGUNGS- UND ENTWÄSSERUNGSLEITUNGEN MIT BEZEICHNUNG.

3.7 ..... HÖHENLINIEN.

3.8 ..... -0,5 ZULÄSSIGE ERDSCHÜTTUNG BIS ZU EINER HÖHE VON ..... ERDSCHÜTTUNG IM GEWERBEGEBIET (ZIFF. 2.39) NUR INNERHALB DER REBAUBAREN FLÄCHE ZULÄSSIG.

DER BEBAUUNGSPLAN - ENTWURF VON 15. FEBRUAR 1967  
MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 10. März 1967 BIS 11. April 1967  
IN GEISELHÖRING IM RATHAUS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH

DURCH Anschlag an der Amtstafel

BEKANT GEMACHT.

DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM 9. Mai 1967 Nr. 9

DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES UND ART. 107 DER BAY. BAUORDNUNG AUFGESTELLT.

GEISELHÖRING, DEN 30. Juni 1967 Stadt Geiselhöring



Heinrich (Heindl)  
(1. BÜRGERMEISTER)

DIESER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES GENEHMIGT.

DER BEGHEHMIGUNG LIEGT DIE ENTSCHEIDUNG VOM 24. 10. 1967  
NR. IV 6 40064 6/14 Kol C 42 ZUGRUNDE.

24. 10. 1967

LANDSHUT, DEN



Dr. Frischmann  
(REGIERUNG VON NIEDERBAYERN)  
(Dr. Frischmann)  
Regierungsdirektor

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANTMACHUNG GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES, DAS IST AM 10. November 1967.  
RECHTSVERBINDLICH.

DER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 10. November 1967 BIS 24. November 1967  
IN GEISELHÖRING IM RATHAUS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH

Anschlag an der Amtstafel und Presse-Hinwe  
BEKANT GEMACHT.

GEISELHÖRING, DEN



24. November 1967

Stadt Geiselhöring  
Heinrich (Heindl)  
(1. BÜRGERMEISTER)